

**Satzung des Vereins „Wir für Okel“
Vom 21. März 2022
In der Fassung vom 06. März 2026**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir für Okel“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Syke, OT Okel.
- (4) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung der Heimatpflege,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - die Flüchtlingshilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Einrichtung und Erhaltung von Kinder- und Jugendtreffpunkten, ein- oder mehrtägigen Kinder- und Jugendfreizeiten,
 - die Organisation von Treffen und Bildungsangeboten für Senioren,
 - die Unterstützung der örtlichen Vereine im Bereich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
 - die Pflege des Ortsbildes,
 - die Unterstützung der Flüchtlingshilfe.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen der Mitglieder
 - b) Spenden
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer evtl. geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt und braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des laufenden Beitrages trotz schriftlicher Mahnung ein Jahr im Rückstand bleibt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt, den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider handelt oder ein sonst vereinschädigendes Verhalten an den Tag legt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Lehnt der Vorstand den Einspruch ab, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Jahresbeiträge.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen laufenden Jahresbeitrag zu leisten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen, dem bzw. der
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassenwart/Kassenwartin

- d) Schriftführer/Schriftführerin
- (2) Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 - (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (4) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen die Satzung verstoßen.
Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.
 - (5) Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
Im Übrigen werden den Vorstandmitgliedern nur ihre notwendigen und belegten Auslagen erstattet.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwesende sind wählbar, wenn deren Einverständnis der Versammlungsleitung schriftlich vorliegt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (2) Der Wahlturnus ist so einzurichten, dass in jedem Geschäftsjahr nur zwei Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Um dies zu erreichen, sind bei der ersten Wahl der/die 2. Vorsitzende und der Schriftführer/die Schriftführerin nur für ein Jahr zu wählen.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen.
Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende schriftlich, telefonisch oder per Mail mit einer Frist von mindestens 48 Stunden ein. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz oder per Videokonferenz stattfinden. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit vom/von der 2. Vorsitzenden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters oder der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben.
- (3) Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, für grobe Fahrlässigkeit bleibt sie bestehen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich immer im 1. Quartal des Jahres statt. Die Bekanntmachung des Termins und der Tagesordnung erfolgen spätestens eine Woche vorher in Textform.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder per Videokonferenz abgehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, dem Vorstand in Textform vorlegen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom /von der 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenführers/der Kassenführerin, der Kassenprüfer der Kassenprüferinnen, Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
Wahl der beiden Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihr Wahlturnus ist so einzurichten, dass in jedem Geschäftsjahr nur ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin zu wählen ist. Um dies zu erreichen, ist bei der ersten Wahl einer der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen nur für ein Jahr zu wählen. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
 - d) Erteilung einer Ermächtigung des Vorstandes für Änderungen der Satzung soweit sie vom Amtsgericht für die Ersteintragung und ggf. vom Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins für erforderlich gehalten werden.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede form- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der Erschienenen. Die form- und fristgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit sind bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (2) Beschlüsse werden jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Satzungsänderung (einschließlich des Vereinszweckes) oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Das Protokoll wird vom Schriftführer/der Schriftführerin geführt. Ist diese Person nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung einen Protokollführer/eine Protokollführerin.

Im Protokoll sind folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 13 Die Kassenprüfung

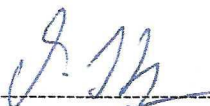
- (1) Die Kassenprüfer/Die Kassenprüferinnen prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck und mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 12,2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Syke zu mit der Auflage, den zugeflossenen Betrag im Zusammenwirken mit den beiden Liquidatoren/Liquidatorinnen ausschließlich zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe in Okel und/oder der Heimatpflege Okels zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. März 2022 verabschiedet,
geändert verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 06. März 2026.

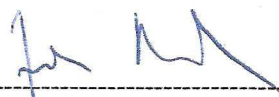
Syke-Okel, 06. März 2026



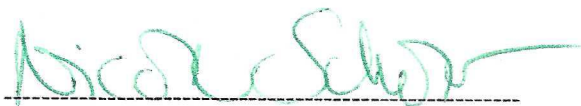
1. Vorsitzende



2. Vorsitzende



Kassenführer



Schriftführer